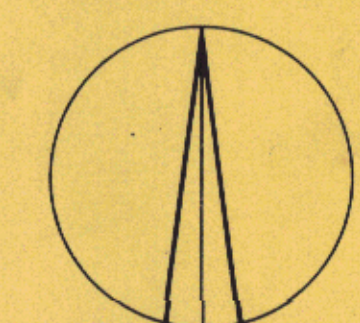




- GRENZE DES PLANKBETRIETS
— STRASSENLINIE
— BAUGRENZE
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
— SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- WOHNBAUFLÄCHEN
WR REINES WOHNGEbiet
WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDSTÜCKSZAHL
OPZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
1,5 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
NIGHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
+20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BERGEDORF 8

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 603

HAMBURG, DEN 26.265
LANDESPLANUNGSAMTGEZ. MORGENSTERN
BauleitplanDie Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.Freie und Hansestadt Hamburg
Bauleitplan
LandesplanungsamtHamburg, den 12. MRZ. 1965
Helding
Technischer ZeichnerFestgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 9. März 1965 (GVBl. S. 55)
In Kraft getreten am 24. März 1965Freie und Hansestadt Hamburg
Bauleitplan
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausstraße 8
Tel. 54 10 08

Archiv

Nr. 22937

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 8

Vom 9. März 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 8 für das Plangebiet Ernst-Henning-Straße — Glindersweg — Justus-Brinckmann-Straße — August-Bebel-Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank-

und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die nicht bebauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. März 1965